

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörlen**

vom **17. März 2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 24.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2010, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

- |             |  |            |
|-------------|--|------------|
| <b>I.</b>   | <b><u>Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung</u></b>   |            |
| A.          | Reihengrabstätten  |            |
|             | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 0,-- €     |
|             | 2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 400,-- €   |
| B.          | Urnengrabstätten   |            |
|             | Im Urnengrabfeld je Grabstätte   | 300,-- €   |
| C.          | Wiesengrabstätten  |            |
|             | 1. Reihenwiesengrab für Erdbestattungen  | 1.500,-- € |
|             | 2. Urnenwiesengrab je Beisetzung   | 750,-- €   |
| <b>II.</b>  | <b><u>Anfertigen der Grabstätten (Ausheben und Schließen)</u></b>  |            |
| A.          | Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Reihengrab- oder Wiesengrabfeld   |            |
|             | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 200,-- €   |
|             | 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 825,-- €   |
| B.          | Urnengrabstätten   |            |
|             | Im Urnengrabfeld je Grabstätte   | 200,-- €   |
| C.          | Bereitstellung der Grabeinfassung<br>je Grabstätte   | 15,-- €    |
| <b>III.</b> | <b><u>Benutzung der Leichenhalle</u></b>   |            |
|             | 1. je Beisetzung auf dem Friedhof  | 100,-- €   |
|             | 2. Reinigung der benutzten Räume   | 50,-- €    |
| <b>IV.</b>  | <b><u>Einebnen der Grabstätten</u></b>   |            |
|             | Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten: |            |
| A.          | bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen  |            |
|             | 1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 200,-- €   |
|             | 2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 400,-- €   |
| B.          | bei Urnengrabstätten   | 250,-- €   |

### C. Wiesengrabstätten

Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale in den Gebühren nach Ziffer I. für die Überlassung der Grabstätte enthalten.

### V. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

### VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

### VII. Sonderverträge

Für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Mörlen hatten, erhebt die Ortsgemeinde einen Gebührensatz für die Überlassung der Grabstätte; die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt. Bei Verstorbenen, die aus gesundheitlichen Gründen in Senioren- und Pflegeheimen leben mussten, erhebt die Ortsgemeinde den einfachen Gebührensatz.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

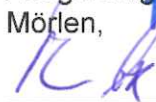
## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.02.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Mörlen,

  
Thomas Ax  
Ortsbürgermeister

17. März 2023



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“.

**Nr. 20 / 2023 am 19.05.2023**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 19.05.2023

Im Auftrag

C. Grahn

Carolin Grahn

Verbandsgemeindehauptsekretärin

